Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung
zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände
vom 22.09.2023

Hiermit wird das Folgende bekanntgegeben und verfügt:

1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind dem

   Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
   Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
   Puschkinplatz 12
   15306 Seelow
   E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de

   mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass:

   1.1. die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird,
   1.2. das auszustellende Geflügel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung wildvogelsicher aufgestallt und getrennt vom restlichen Bestand gehalten wird, was der Tierhalter in einer schriftlichen Tierhaltererklärung bestätigt,
   1.3. die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellten, gehaltenen Vögel (einschließlich Enten und Gänse) auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus (HPAI) virologisch untersucht werden, wobei der Nachweis (Untersuchungsbefund) dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen ist (dies gilt nicht für Tauben) und
   1.4. die auf der Veranstaltung aufgestellten gehaltenen Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden.

2. Die Abgabe von Geflügel, welches im Reisegewerbe außerhalb der gewerblichen Niederlassung verkauft werden soll, ist nur zulässig, wenn dieses nachweislich (tierärztliche Bescheinigung/Befund) längstens vier Tage vor der Abgabe

   a) klinisch tierärztlich oder
   b) im Fall von Enten und Gänsen mittels kombinierter Rachen- und Kloakentupfer im Umfang von je 60 Tieren je Bestand oder im Fall der Haltung einer geringeren Anzahl – aller vorhandenen Tiere - virologisch

   mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu Punkt 1. und 2. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Biosicherheitsmaßnahmen sind in allen Geflügelhaltungen zu verstärken.

2. Jeder, der Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, aus dem Zugangs- bzw. Abgangsdatum, der Namen und die Anschrift des zukünftigen bzw. bisherigen Eigentümers und die Anzahl der je Werktag verendeten Tiere zu entnehmen ist.

2. Geflügelhalter, die ihre Tierhaltung bisher noch nicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland angezeigt haben, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Dazu kann das auf der Internetseite des Landkreises unter www.maerkisch-oderland.de befindliche Formular zur „Anzeige einer Tierhaltung" genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/850-6969 oder per E-Mail an tiergesundheit@landkreismol.de erfolgen.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 ViehVerkV sowie § 7 Abs. 5 und § 14a Geflügelpest-VO.

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im Wildvogelbestand hat. Sie ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen.

Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden. Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

Angesichts der vorhandenen Gefährdungslage ist von den Ermächtigungen im Tiergesundheitsrecht Gebrauch gemacht worden,

- im Rahmen der Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit Geflügel nach § 4 Abs. 1 der ViehVerkV auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 5 Geflügelpest-VO, insbesondere eine Untersuchungspflicht für an der Veranstaltung teilnehmende Vögel i.S. der Geflügelpest-VO anzuordnen und
- auf der Grundlage des § 14a der Geflügelpest-VO für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe die entsprechenden Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten

anzuordnen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften in der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) regelt die Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist. Die Beschränkungen der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen erfolgt, da derartige Ausstellungen unter freiem Himmel bzw. offenen Räumlichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein nicht zu überblickendes Risiko des Eintrags und der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden.

Gleiches gilt für die benannten Beschränkungen hinsichtlich durchzuführender Untersuchungen vor Veranstaltungen und für den Verkauf von Geflügel im Reisegewerbe. Da das durch das Reisegewerbe zu veräußernde Geflügel durch verschiedene Gebiete befördert wird, ist hier eine mögliche Übertragung von ggf. mit dem HPAI-Virus infizierten Geflügel in bisher freie Bestände über diesen Weg nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass nur gesundes untersuchtes Geflügel auf Veranstaltungen und in den Verkauf durch das Reisegewerbe gelangt.

Die 14-tägige Aufstallung vor der Veranstaltung soll den möglichen Kontakt zu Wildvögeln unterbinden, um so einer HPAI-Infektion und Weiterverbreitung vorzubeugen.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnungen.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Daher wurde die Beschränkung von Veranstaltungen mit Geflügel gem. § 7 Abs. 5 Geflügelpest-VO sowie die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe gem. § 14a Geflügelpest-VO unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften angeordnet. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten zur Vorbeugung der Tierseuche sind nicht ersichtlich.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßnahmen sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt Einzelinteressen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG),
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Erlass des MSGIV – Geflügelpest – Anordnung zusätzlicher Maßnahmen vom 14.09.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wiederspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 22.09.2023